

BRANDSCHUTZWEISUNG

Blitzschutzsysteme

Brandschutzbehörde

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz
Abteilung Brandschutz
Schlagstrasse 87, Postfach 4215, 6431 Schwyz

Tel. 041 819 22 35; Mail: brandschutz@sz.ch

Fachperson Blitzschutz

von der Brandschutzbehörde im Kanton Schwyz anerkannte
Fachperson für Blitzschutzsysteme

siehe www.sz.ch/brandschutz

Weisung vom 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Zuständigkeiten	3
2.1 Eigentümerschaft	3
2.2 Qualitätssicherungsverantwortlicher Brandschutz (QSV Brandschutz)	3
2.3 Planer von Blitzschutzsystemen	3
2.4 Errichter von Blitzschutzsystemen	3
2.5 Fachperson Blitzschutz	4
2.6 Brandschutzbehörde	4
3. Ausführung	4
4. Dokumentation	4
5. Prüfungen	4
5.1 Schlussprüfung	4
5.2 Periodische Prüfung	5
6. Ausserbetriebsetzung und Rückbau	5
7. Inkrafttreten	5

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AMFZ	Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
FSG	Feuerschutzgesetz Kanton Schwyz (SRSZ 530.110)
FSV	Feuerschutzverordnung Kanton Schwyz (SRSZ 530.111)
PDF	Portable Document Format
QSV	Qualitätssicherungsverantwortlicher
SN	Schweizer Norm
SRSZ	Systematische Gesetzessammlung Kanton Schwyz
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
z. B.	zum Beispiel

Brandschutzweisung Blitzschutzsysteme

Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ) des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 6 Abs. 2 Bst. a des Feuerschutzgesetzes (FSG) vom 12. Dezember 2012,

erlässt folgende Weisung

1. Geltungsbereich

- ¹ Die Brandschutzweisung regelt die Zuständigkeit bei der Erstellung und Prüfung von vorgeschriebenen Blitzschutzsystemen.
- ² Die Brandschutzweisung Blitzschutzsysteme stützt sich auf folgende Grundlagen und ergänzt diese im Zuständigkeitsbereich des Vollzugs der Brandschutzbehörde:
 - a) VKF-Brandschutzrichtlinie 22-15 «Blitzschutzsysteme»;
 - b) SN 414022:2024 «Blitzschutzsysteme»;
 - c) SN 414113:2024 «Fundamenterder».
- ³ Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Weisung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

2. Zuständigkeiten

2.1 Eigentümerschaft

- ¹ Die Eigentümerschaft ist verantwortlich, dass Blitzschutzsysteme bestimmungsgemäss in Stand gehalten, geprüft und jederzeit betriebsbereit sind.
- ² Sie erteilt die Aufträge für Schlussprüfungen sowie für periodische Prüfungen an eine Fachperson Blitzschutz und ist für die Aufbewahrung der Dokumentation verantwortlich.
- ³ Sie erteilt die Aufträge für Instandhaltungs- oder Mängelbehebungsarbeiten.
- ⁴ Die Eigentümerschaft des Blitzschutzsystems hat sämtliche Kosten für die Erstellung, Instandhaltung und Prüfung des Blitzschutzsystems zu tragen.

2.2 Qualitätssicherungsverantwortlicher Brandschutz (QSV Brandschutz)

Der QSV Brandschutz ist für die Qualitätssicherung verantwortlich und erster Ansprechpartner gegenüber der Brandschutzbehörde. Er ist für die Erstellung und Eingabe aller erforderlicher Dokumente zuständig.

2.3 Planer von Blitzschutzsystemen

Der Planer von Blitzschutzsystemen ist zuständig für die fachgerechte Planung und Fachbauleitung bei der Erstellung von Blitzschutzsystemen.

2.4 Errichter von Blitzschutzsystemen

Fachperson, die verantwortlich für die normenkonforme Errichtung eines Blitzschutzsystems ist, die Dokumentation erstellt und der Eigentümerschaft übergibt.

2.5 Fachperson Blitzschutz

- ¹ Als Fachperson Blitzschutz gilt, wer ein Kompetenzzertifikat «Fachperson Äusserer Blitzschutz VKF» oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.
- ² Die Fachperson Blitzschutz überprüft das Blitzschutzsystem auf Übereinstimmung mit den geltenden Normen und unterzeichnet das «Installationsattest Blitzschutzsystem».
- ³ Die Fachperson Blitzschutz kann auch von ihr selbst erstellte Blitzschutzsysteme prüfen.

2.6 Brandschutzbehörde

- ¹ Die Brandschutzbehörde entscheidet im Rahmen der Baubewilligung, ob Bauten und Anlagen gegen Blitzschlag zu schützen sind, ob und in welchem Umfang bestehende Blitzschutzsysteme anzupassen sind und legt die Blitzschutzklasse fest.
- ² Bei Abweichungen zu Richtlinien und Normen entscheidet die Brandschutzbehörde über deren Zulässigkeit sowie bei Mängeln über notwendige Massnahmen und Sanierungsfristen.
- ³ Die Brandschutzbehörde kann gestützt auf § 5 Abs. 2 der Feuerschutzverordnung (FSV) vom 26. März 2013 Fachstellen oder Privatfirmen mit der Kontrolle von Blitzschutzsystemen beauftragen.
- ⁴ Die Brandschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Kanton Schwyz anerkannten Fachpersonen Blitzschutz und entscheidet über die Gleichwertigkeit der Ausbildung. Um in das Verzeichnis aufgenommen zu werden, können sich Blitzschutzfachpersonen bei der Brandschutzbehörde melden.

3. Ausführung

- ¹ Eine Projektkontrolle durch die Brandschutzbehörde ist nicht erforderlich.
- ² Bestehende Blitzschutzsysteme von Bauten und Anlagen, bei denen keine wesentlichen baulichen Veränderungen vorgenommen wurden, müssen den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Normen und Richtlinien entsprechen.

4. Dokumentation

- ¹ Über jedes Blitzschutzsystem ist eine Dokumentation durch den Errichter zu erstellen.
- ² Erdungsanlagen sind durch den Errichter vor der Eindeckung und Fundamentierung vor dem Einbetonieren auf die richtige Ausführung zu prüfen und zu dokumentieren (z.B. mit Fotos).
- ³ Fehlt bei bestehenden Blitzschutzsystemen die notwendige Dokumentation, muss diese bei einer Erweiterung des Blitzschutzsystems erstellt werden.
- ⁴ Bei Umbauten, Erweiterungen und Änderungen bestehender Blitzschutzsysteme ist die Dokumentation zu aktualisieren.

5. Prüfungen

5.1 Schlussprüfung

- ¹ Blitzschutzsysteme, die neu erstellt, erweitert oder in wesentlichen Teilen geändert wurden, sind durch eine Fachperson Blitzschutz zu prüfen.

- ² Mit dem Formular «Installationsattest Blitzschutzsystem» ist durch die Fachperson Blitzschutz zu bestätigen, dass die Anlage den geltenden Richtlinien und Normen entspricht. Festgestellte Abweichungen sind zu dokumentieren.
- ³ Allfällige Mängel sind vor der Zustellung des Installationsattestes zu beheben.
- ⁴ Das Installationsattest hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben zum Objekt;
 - b) die angewendete Norm;
 - c) Werkstoffe und Abmessungen der verwendeten Leiter und Erder;
 - d) Erdübergangswiderstände;
 - e) Plan oder Skizze mit Anordnung der «natürlichen» und «künstlichen» Leiter des äusseren Blitzschutzes sowie der Erdungsanlage.
- ⁵ Installationsatteste sind durch die Eigentümer aufzubewahren. Eine Kopie des Installationsattestes ist der Brandschutzbehörde als PDF-Dokument zuzustellen.

5.2 Periodische Prüfung

- ¹ Blitzschutzsysteme sind periodisch und nach direktem Blitzeinschlag durch eine Fachperson Blitzschutz zu prüfen. Das Prüfintervall der Blitzschutzklassen II und III beträgt zehn und das der Blitzschutzklasse I drei Jahre.
- ² Der Eigentümer hat den Auftrag für die periodische Prüfung zu erteilen und allfällige Mängel beheben zu lassen.
- ³ Nach erfolgter Mängelbehebung ist die Betriebsbereitschaft der Anlage mit dem «Installationsattest Blitzschutz» zu bestätigen. Eine Kopie des Installationsattestes ist der Brandschutzbehörde als PDF-Dokument zuzustellen.

6. Ausserbetriebsetzung und Rückbau

Die Ausserbetriebsetzung oder der Rückbau von Blitzschutzsystemen bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Brandschutzbehörde.

7. Inkrafttreten

Die Brandschutzweisung Blitzschutzsysteme ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2015 und tritt am 1. August 2024 in Kraft.